

Stadt Volkmarsen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Wohnmobilstellplatz „Am Scharfen Stein“

Begründung

Entwurf gem. § 3 (2) BauGB/TÖB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
erneute Auslage zum Verfahren gem. BauGB

Inhaltsverzeichnis

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass der Planung

1.2 Ziel der Planung

2. Erläuterungen zum Plangebiet

2.1. Abgrenzung des Plangebietes

2.2 Vorhandene Strukturen

2.3 Erschließung

2.4 Alternativstandorte

2.5 Planungsrechtliche Situation

3. Planungsvorgaben

3.1 Flächennutzungsplan

3.2 Landschaftsplan

3.3 Berücksichtigung von Fachplanungen

4. Begründung der Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

4.4 Erschließung

4.5 Grünflächen

4.6 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.7 Immissionsschutzbezogene Festsetzungen

4.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB i. V. m. der Anlage 1 zum BauGB
- 5. Umweltbericht nach § 2a BauGB
 - 5.1. Einleitung
 - 5.2. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
 - 5.3. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen
 - 5.4. Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete.
 - 5.4.1. Schutzgut Boden
 - 5.4.2. Schutzgut Wasser
 - 5.4.3. Schutzgüter Klima und Lufthygiene
 - 5.4.4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 5.4.5. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
 - 5.4.6. Schutzgut Mensch
 - 5.4.7. Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter
 - 5.4.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - 5.5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Maßnahme
 - 5.6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme (Nullvariante)
 - 5.7. Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen)
 - 5.8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz der nachteiligen Auswirkungen und Berücksichtigung der Eingriffsregelung
 - 5.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
 - 5.10. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung
 - 5.11. Artenschutz
 - 5.12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

2. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass der Planung

Im Stadtgebiet von Volkmarsen gibt es keine Stellplätze für Wohnmobile mit Entsorgungsmöglichkeit.

Durch die Planung sollen aufgegebene Sonderflächen wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

1.2 Ziel der Planung

Es soll ein Stellplatz für durchreisende Wohnmobile entstehen auch mit der Möglichkeit hier länger zu verweilen mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeit. Das Plangebiet erstreckt sich über eine bisher für Fahrsportzwecke (Kutschen) und Tennis genutzte Fläche. Diese werden als solche nicht mehr benötigt.

2. Erläuterungen zum Plangebiet

Bisherige Sondernutzung wurde von Vereinen aufgegeben

Angrenzend befindet sich der Parkplatz des Freibades. Das Plangebiet befindet sich an einem allgemeinen Wirtschaftsweg.

2.1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet wird nördlich durch Wald- und Wegeflächen begrenzt. Westlich und Südlich ist die natürliche Begrenzung durch den Flusslauf der Erpe gegeben. Vom Uferborteich wird ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten. Direkte Abflussflächen werden nicht mit einbezogen. Die östliche Grenze bildet die Zuwegung und Parkplatz des Burgschwimmbades.

Die tatsächliche Nutzung von Stellplätzen erfolgt auf dem ehemaligen Tennisplatz und sonst entlang des Feldweges. Das Plangebiet wird möglichst eng umschlossen um naturnahe Flächen zu erhalten, bzw. zu schaffen. Die ausgewiesenen Abflussgebiete werden nicht berührt. Die Einmündung zur L 3075 liegt nicht im Plangebiet wird aber der neuen Nutzung angepasst.

2.2 Vorhandene Strukturen

Die Grünflächen werden zurzeit als Wiese genutzt. Der Boden ist zum Zwecke der Befahrung mit Pferdekutschen bereits eingeebnet und befahrbar verfestigt. Das Niveau der Fläche wurde allerdings nicht verändert. Die bisherigen Flächen des Tennisplatzes sind befestigt und wurden zwischenzeitlich als Stellplatz für Wohncontainer genutzt. Es ist ein Vereinsheim und Toilettengebäude vorhanden.

Die für Fahrsport genutzten Wiesenflächen wurden vor etwa 10 Jahren in der Oberfläche zu besserer Entwässerung und Befahrung mit Sand vermischt und planiert. Hierbei wurde das Niveau egalisiert aber nicht verändert. Solange kein Fahrbetrieb war wurden die Flächen bisher regelmäßig bis an den Uferbereich gemäht. Die Flächen des Tennisplatzes sind überwiegend mit Asphalt und Schotter befestigt.

2.3 Erschließung

Erschließung ist vorhanden. Anschlussmöglichkeiten werden mit den Kommunalbetrieben im Einzelnen festgelegt.

Im Geltungsbereich sind sämtliche Ver- und Entsorgungsanschlüsse vorhanden. Im Bereich von angezeigten Grundleitungen werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Die bisherige Einmündung auf die L 3075 wird erweitert. Hierdurch soll ein gefahrloses Ein- und Ausfahren sichergestellt werden. Bisher diente der Wirtschaftsweg zur Anfahrt des Schwimmbadparkplatzes und für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

2.4 Alternativstandorte

Keine

2.5 Planungsrechtliche Situation

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nicht nach § 35 privilegiert. Ein Vorhaben und Erschließungsplan soll Baurecht dazu schaffen.

3. Planungsvorgaben

3.1 Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan sieht aktuell in dem Bereich eine Sondernutzung Pferdesport und Tennisplatz vor

3.2 Landschaftsplan

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Abflussgebiete der Erpe. Diese werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Naturdenkmal „Scharfer Stein“ grenzt nordwestlich an den Geltungsbereich. Dieses wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.3 Berücksichtigung von Fachplanungen

Zusätzliche Maßnahmen zur vorhanden Sammlung und Entsorgung, hier Abwasser aus Toilettenentsorgung, müssen getroffen werden. Diese werden mit den Kommunalbetrieben und Betreiber abgestimmt. Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß Satzung der Stadt Volkmarsen und wird mit dieser abgestimmt.

4. Begründung der Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

-

4.2 Maß der baulichen Nutzung

-

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Befestigung wie im V+E Plan dargestellt. Neuanlage als versickerungsfähige Befestigung. Die neu zu schaffenden Abstellflächen werden durch Orientierung zum Wirtschaftsweg auf ein Minimum begrenzt. Nicht benötigte Flächen des Tennisplatzes werden begrünt.

4.4 Erschließung

Verkehr ÖPNV: Volkmarsen liegt an der Bahnlinie Korbach – Kassel, Anschluss an Buslinien über mehrere Haltestellen im Stadgebiet vorhanden

Versorgung: Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Gas sind auf dem Grundstück vorhanden. Entsorgungsleitung Schmutz- und Oberflächenwasser ist vorhanden

Stellplätze sind im Geltungsbereich, zusätzlich zu Wohnmobilstellplätzen, wie im Plan dargestellt ausreichend vorhanden. Anschluss an Kanal sowie Entsorgung von Toilettenabwässern werden mit den Kommunalbetrieben im Einzelnen abgestimmt. Technische Infrastruktur Telefonnetzanschluß ist vorhanden

Müllentsorgung gemäß Satzung der Stadt Volkmarsen

4.5 Grünflächen: Stellplätze und Fahrwege auf Wiesen werden versickerungsfähig befestigt. Nicht benötigte Grünflächen im Geltungsbereich werden weiter als Wirtschaftswiese genutzt

Ausgewiesene Abflussgebiete (Wiesen), im Plan blau dargestellt, werden durch den Geltungsbereich nicht betroffen.

4.6 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Als Abgrenzung der Stellplatzflächen zu Wegeflächen werden heimische Büsche als Mischhecke angelegt. Ein Streifen von 10 m Breite entlang des Ufers wird nicht verändert. Dort befindliche Hindernisse des bisherigen Fahrsports werden entfernt.

Weitere Abgrenzungen zum Waldsaum werden als Trockenmauern angelegt. Durch den Schutzstreifen wird sich die Artenvielfalt im Bereich erhöhen, bzw. bestehende können sich dort dauerhaft ansiedeln. Hinweise zum Umgang mit Feuer im Bereich des Waldrandes werden durch Betreiber aufgestellt und deren Einhaltung kontrolliert.

4.7 Immissionsschutzbezogene Festsetzungen

4.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für Hessen besteht keine Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung). Zur Orientierung der baurechtlichen Bestimmungen können Verordnungen anderer Bundesländer dienen.

5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

5.1. Einleitung

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4 und 2 a Baugesetzbuch (BauGB) wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht wurde entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt und ist ein gesonderter Teil der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz – Scharfer Stein“. Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele der Bauleitpläne und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen und räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind. An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt und die Auswirkungen abgeschätzt. Abschließend werden notwendige zusätzliche Angaben zu den in der Umweltprüfung verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben. Aus diesen Angaben leiten sich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst. Das in dem vorliegenden Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.2. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz - Am Scharfen Stein“ ein der Erholung dienendes Gebiet erschlossen werden.

Zweck der Ausweisung ist es, attraktive Möglichkeiten für die Schaffung von stadtnahen Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Volkmarsen anbieten zu können. Der Bedarf an der Erholung dienenden Wohnmobilstellplätzen ergibt sich aus dem fehlenden Angebot im gesamtstädtischen Kontext. Der Bau einer Wohnmobilstellplatzanlage ist durch die wachsende Begründung Wohnmobilstellplatz „Am Scharfen Stein“ 04.02.2019 red. Ergänzung 22.03.2019

Nachfrage an qualitativ hochwertigen Aufenthaltsorten für Wohnmobile zu begründen. Die Branche hat sich in den letzten Jahren bundesweit zunehmend zu einem eigenständigen Freizeitbereich mit großen touristischen Potenzialen entwickelt.

Das Ziel der Planung ist zunächst die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung eines Wohnmobilstellplatzes auf der verfahrensgegenständlichen Fläche. Da ein Investor mit einem Vorhaben an die Gemeinde herangetreten ist, soll das Verfahren mit Beschluss vom 27.02.2018 nach § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt werden.

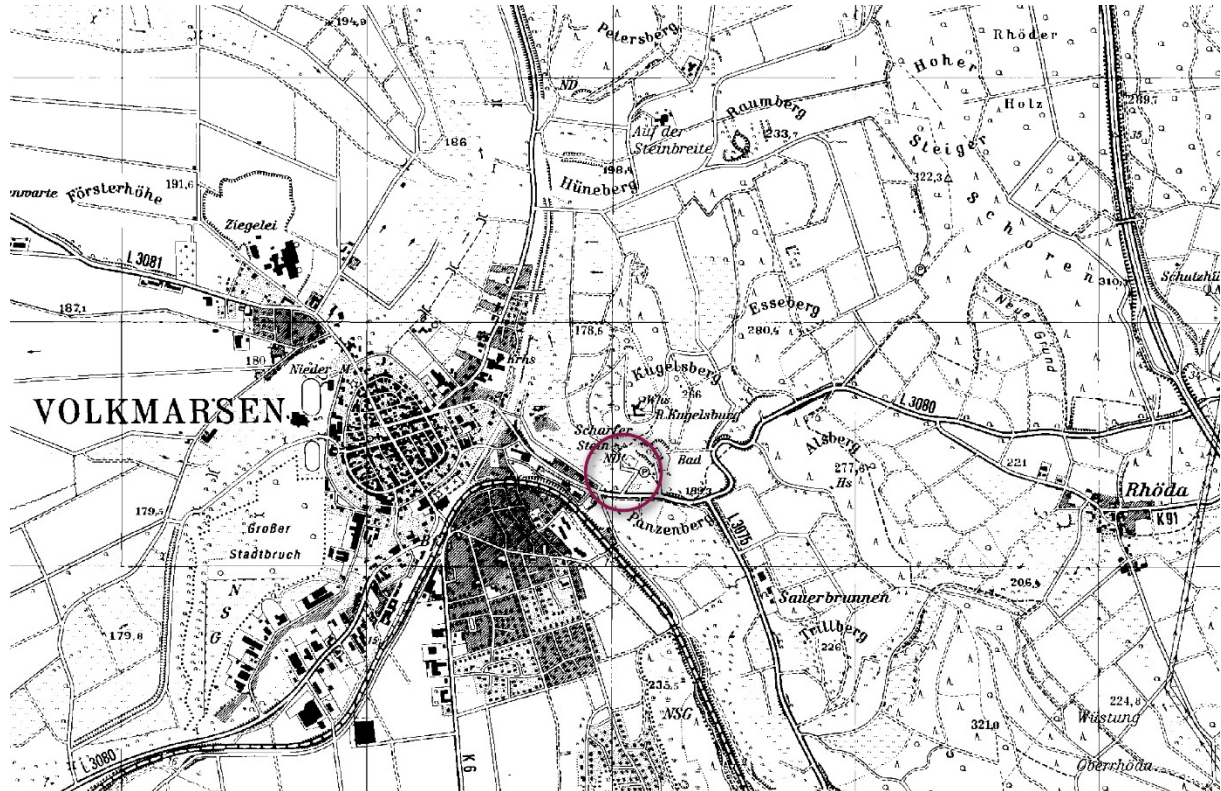


Abbildung 1. Einordnung des Vorhabenraums in den gesamtstädtischen Kontext

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz – Scharfer Stein“ trifft keine Festsetzungen für das geplante Vorhaben. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt, im Gegensatz zu der Angebotsplanung, ein präzises, umrissenes Projekt zu Grunde, welches in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen und an den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde auszurichten ist. Auf dieser Grundlage ist die Planzeichnung als Vorhaben unverändert umzusetzen.

Flächenart	Flächengröße Bestand [m ²]	Flächengröße [m ²]
Naturnahe Laubholzbestände	954 m ²	984 m ²
Ufergehölze	299 m ²	299 m ²
Hecken- und Gebüschpflanzungen standortgerecht	0 m ²	873 m ²
Hecken- und Gebüschpflanzungen standortfremd	1.311 m ²	165 m ²
Intensiv genutzte Frischwiesen	4.083 m ²	1.979 m ²
Intensiv genutzte Frischwiesen (inkl. Aufwertung)	0 m ²	524 m ²
Ausdauernde Ruderalfluren	151 m ²	103 m ²
Befestigte und begrünte Flächen	0 m ²	1.099 m ²

Schotter-, Kies-, und Sandwege /-plätze	1.727 m ²	2.688 m ²
Stark versiegelte Flächen	415 m ²	412 m ²
Sehr stark versiegelte Flächen	1.872 m ²	1.251 m ²
Dachflächen	109 m ²	109 m ²
<hr/>		
Fläche Geltungsbereich	10.921 m ²	10.921 m ²

Tabelle 1: Flächenbilanz des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

5.3. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die festgelegten Ziele des Umweltschutzes nach relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen zu prüfen und zu beachten. Nach dem aktuellen Planungsstand sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren folgende Ziele des Umweltschutzes von Fachgesetzen und Fachplanungen von konkreter Bedeutung.

Bodenschutzklausel gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a BauGB). Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Durch das Vorhaben werden Flächen revitalisiert, indem einer brachliegenden Tennisanlage und einer aus der Nutzung genommenen Fahranlage eines Reit- und Fahrvereins einer neuen Nutzung zugeführt werden. Damit wird unbelasteter Boden nicht beansprucht. Es werden vorhandene Erschließungsanlagen aufgegriffen und lediglich in einem geringen Umfang verändert.

Zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sollen vermieden werden. Als Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme sowie Strahlen zu bezeichnen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird im Rahmen der Umweltprüfung nach neuem Recht abgearbeitet.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 18BNatSchG). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§1a BauGB).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG wird im Rahmen der Umweltprüfung und des landschaftspflegerischen Begleitplans abgearbeitet, da es sich bei dem Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG um einen Eingriff, zu dem eine Eingriffs- Ausgleichsplanung vorzulegen ist, handelt.

Wasserhaushaltsgesetz (HWG) und Hessisches Wassergesetz (HWG)

Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden und bestehende Beeinträchtigungen gemindert oder aufgehoben werden (§ 1 HWG). Die Anforderungen des § 42 Abs. 3 HWG zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen.

Da im Geltungsbereich keine oberirdischen Gewässer vorhanden sind, greifen für den vorliegenden Bebauungsplan die Bewirtschaftungsziele des HWG für das Grundwasser (§ 32 HWG). Nach der Hochwassergefahrenkarte liegen Teile des Begründung Wohnmobilstellplatz „Am Scharfen Stein“ 04.02.2019 red. Ergänzung 22.03.2019

vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einem Risikogebiet. Nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in diesen Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.

Das Grundwasser ist nach § 33 a des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erreicht wird und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist. Nachteilige Veränderungen des Zustands sind zu vermeiden, und alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren sind.

Diese Ziele werden im vorliegenden Bebauungsplan durch minimale Versiegelungsraten, einem geringst möglichem Ausbau der Erschließungsanlagen und der Empfehlung zur Nutzung wasserdurchlässiger Materialien zur Bodenbefestigung umgesetzt.

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Weitere übergeordnete Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 32 BNatSchG (z. B. FFH- und Vogelschutzgebiete) und Schutzgebiete gemäß HAGBNatSchG §§ 21 - 27 und § 31 (z. B. Naturschutzgebiet, Naturdenkmal) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen KrW-/AbfG

Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gem. § 4 sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihre Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen.

Die Aussagen des Umweltberichts zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern berücksichtigen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist den Geltungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie Teile des Geltungsbereiches als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ aus. Im Textteil des Regionalplans wird dazu ausgeführt:

In „Vorranggebieten für Hochwasserschutz“ sind der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln. Diese sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Gemäß den Forderungen des WHG und des HWG sind diese Flächen von weitererbaulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sofern im Rahmen der Gesetze ausnahmsweise Maßnahmen zugelassen werden, sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall zu treffen.

Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer soll so erfolgen, dass der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Die Retentionsräume sind zu schützen und zu entwickeln, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer sollen vermieden werden.

Die in der Karte des Regionalplans festgelegten Gebiete für besondere Klimafunktionen dienen der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen. Veränderungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der besonderen klimatischen Funktion führen, sollen vermieden werden. Innerhalb der Gebiete für besondere Klimafunktionen können Flächen nur dann für Bebauung, Verkehrsstrassen, Waldzuwachs oder andere klimabeeinflussende Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn in geeigneter fachlich-methodischer Weise - z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung - nachgewiesen ist, dass keine nachteiligen erheblichen klimatischen Auswirkungen entstehen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind von diesem Nachweis im Regelfall ausgenommen. Außerhalb der Gebiete für besondere Klimafunktionen ist bei Vorhaben, welche die betroffene Fläche in ihrer klimatischen Wirkung wesentlich beeinflussen, die jeweilige klimatische Bedeutung bei der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Täler, Senken und Auen als Kaltluftsammlbereiche und -abflussbahnen. Wesentliche Beeinträchtigungen der klimatisch positiven Wirkungen und Verhältnisse dieser Bereiche sollen vermieden werden. Die überwiegend guten lufthygienischen und bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Nordhessen sollen gesichert werden. Die Teile der Landschaft von besonderer klimatischer Empfindlichkeit und Bedeutung aufgrund ihrer naturräumlichen Situationen und die klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Bereiche bedürfen grundsätzlich höherer Aufmerksamkeit. Für Teilräume mit lufthygienischen und klimatischen Belastungen sollen Möglichkeiten zur Verbesserung gesucht werden. Die Prüfung und Berücksichtigung verbessernder Maßnahmen für bestimmte Bereiche im Bestand, z.B. wegen ihrer Lage in einer Luftleitbahn, ist Aufgabe für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Siedlungsbestand, Industrie- und Gewerbebestand und Waldbestand sind im Regionalplan nicht mit Gebiet für besondere Klimafunktion überlagert, unabhängig von ihrer klimatischen Funktion und Bedeutung gemäß Klimabewertungskarte Hessen.

Die in der Karte festgelegten Bereiche für Hochwasserschutz und für besondere Klimafunktionen werden von der Planung nicht beeinflusst, sodass die Ziele der Regionalplanung, auch unter dem Gesichtspunkt einer unterhalb der relevanten 5 ha liegenden Flächengröße, nicht berührt werden.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 nennt für Teile des Vorhabenraums ein lokal bedeutsames Brutgebiet der Avifauna. Der erfasste avifaunistische Schwerpunktraum erstreckt sich von Oelshausen bis zur Mündung der Erpe im vorhandenen Auenbereich. Von der Planung ist kein FFH-Gebiet betroffen. Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich in mittelbarer Entfernung das Gebiet Scheid bei Volkmarsen, welches ebenso wie der nordöstlich gelegene Wittmarwald bei Volkmarsen ein Flora-Fauna-Habitat darstellt.

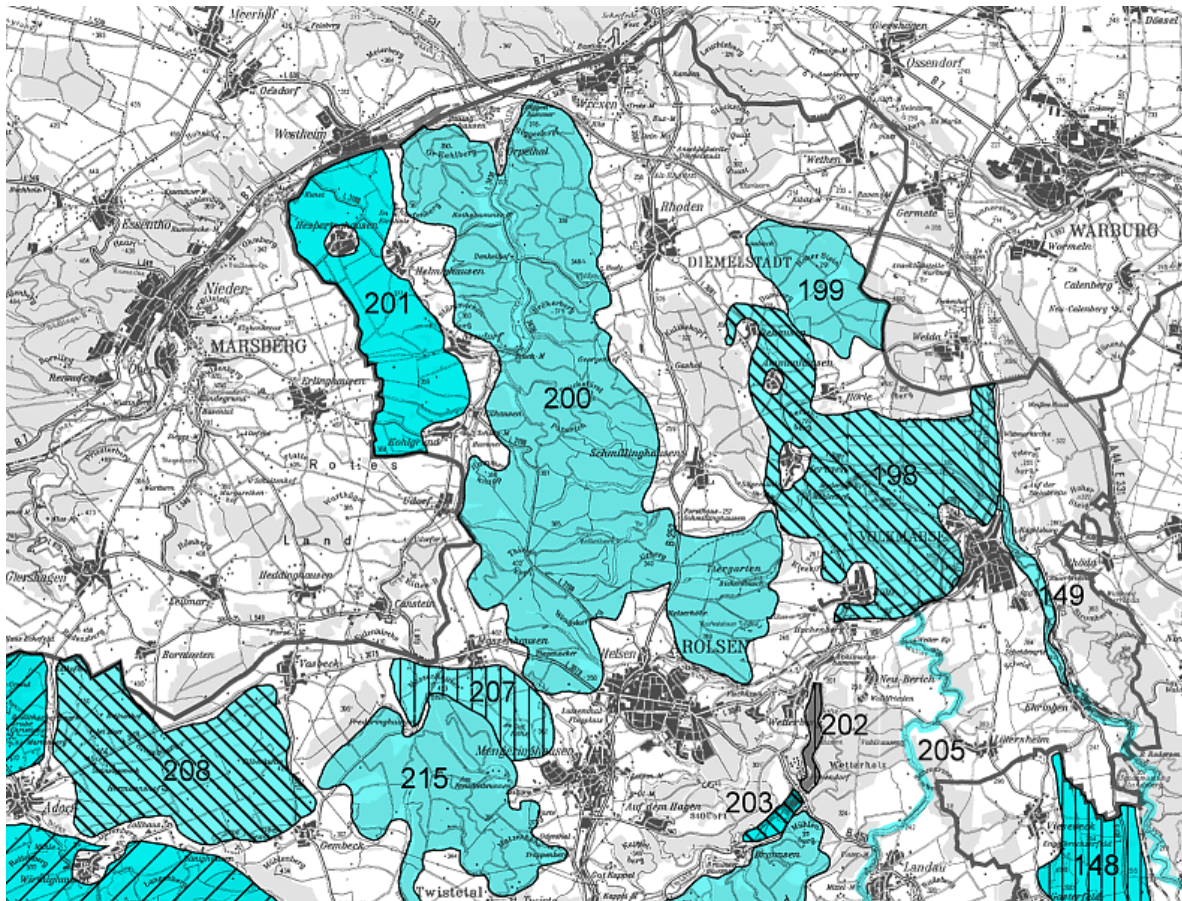


Abbildung. 2: Avifaunistische Schwerpunkträume

Nach dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen sind keine Schutzgebiete nach Forst- oder Wasserrecht betroffen. Flüsse, Bachläufe und Teiche in den Talräumen der Ortslagen sollen gestalterisch und ökologisch in die Planung mit einbezogen werden. Ihre Freilegung und der Rückbau von hemmenden Quer- und Uferbauten werden angestrebt. Hochbauten sind zu vermeiden.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich in etwa 400 Meter Entfernung das Heilquellenschutzgebiet Sauerbrunnen I-III.

Da die Strukturen (eher die Ortsnähe/intensive Nutzung/Naherholung/Hunde) des Geltungsbereiches nicht den Merkmalen eines lokal bedeutsamen Brutgebietes der Avifauna entsprechen, ist die Planung durch diese Vorgaben nicht betroffen.

Landschaftsplan Volkmarsen

Im Bereich des Vorhabenraums stellt der Landschaftsplan der Stadt Volkmarsen vielfältig strukturierte Feldflurbiotope mit Acker-, Grünland-, Gemengelagen und relativ reichlicher Gliederung durch Hecken bzw. Streuobst, mit relativ gutem Biotopverbund dar. Landschaftsbildprägend ist die landschaftsgliedernde Auenlandschaft.

Fachgesetz /-plan

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist	Bundesweite rahmenrechtliche Vorgaben zur Raumplanung	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Landesentwicklungsplan Hessen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Landesweites strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung, verbindliche Vorgaben für Regionalplanung	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Regionalplan Nordhessen 2009	„Nahtstelle“ zu Gemeinden, Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmale...
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	Bau- und Planungsrecht, allgemeines und besonderes Städtebaurecht	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung (FNP + B-Plan), Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung ...Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundesnaturschutzgesetz (BundNSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist	Bundesrecht über Naturschutz und Landschaftspflege	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, das zuletzt am 17. Dezember 2015 geändert worden ist	Ergänzende Vorschriften zum BNatSchG	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist	Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens, Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen, Sanierung von Altlasten	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist	Ausführungen zum BBodSchG	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) geändert worden ist	Ergänzungen zum WHG	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...
*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärminderungsplanung...
Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) geändert worden ist	Regelungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Grundpflichten, ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hess. Altlasten- und Bodengesetz (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist	Regelungen zur Ausführung des BBodSchG	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...

Tabelle 2: Fachgesetze

Umwelt Atlas Hessen

Als weitere Informationsquelle für die Bestandsaufnahme der Umweltbelange dient der Umweltatlas Hessen (<http://atlas.umwelt.hessen.de/>).

5.4. Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz – Scharfer Stein“ sollen Flächen für einen der Erholung dienenden Wohnmobilstellplatz geschaffen werden. Bei Durchführung der Planung kommt es bei der verfahrensgegenständlichen Fläche zu einer Bodenversiegelung und der damit verbundenen Einschränkung der Versickerung von Oberflächenwasser. Nach der Planung der Kompensationsmaßnahmen können durch deren Durchführung die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens lassen sich durch die durch den Bau bedingten Wirkfaktoren nicht vermeiden. Diese beinhalten eine Bodenverdichtung, Abwässer und Abfälle, Lärm, Luftverunreinigungen sowie der Störungen von Tieren und Schädigungen von Pflanzen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten in Form von erhöhten Schadstoffemissionen (Touristenverkehr) Lärm und Bewegung (Freizeitbetrieb) und Lichtemissionen, ausgehend von den motorisierten Fahrzeugen, auf.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren fallen dauerhaft durch Flächenversiegelungen und dem daraus resultierenden Verlust der Bodenfunktion an. Zudem reduzieren sich Nahrungshabitate für Kleinsäuger, Vögel und Insekten in geringem Umfang.

5.4.1 Schutzgut Boden

5.4.1.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Die natürliche Funktion des Bodens ist die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Böden, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr.1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch schädliche Bodenveränderungen sollen so vermieden werden.

5.4.1.2. Ausgangssituation

Im Folgenden wird das Schutzgut Boden gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet.

Als Grundlage für Planungsgrundlage dient die Bodenfunktionsbewertung des BodenViewers Hessen, der verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung zusammenfügt.

Aus der Gesamtbewertung wird ersichtlich, dass der Boden im Vorhabenraum Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie Funktionen im Wasserhaushalt und Funktionen im Nährstoffhaushalt aufweist.

Innerhalb des Vorhabenraumes weisen die Böden durchgängig einen mittleren bis sehr hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktion auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem mittleren bis hohen Erfüllungsgrad bewertet. Die Grünlandzahl wird in Abhängigkeit des Betrachtungsraumes mit einem Wert von > 70 bis ≤ 75 festgesetzt. Kongruent dazu entspricht das Ertragspotential des Bodens einem sehr hohen Erfüllungsgrad.

Im Plangebiet werden typische Aueböden und flachgründige Rendzinen angetroffen. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich kongruent zum Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen hohen Erfüllungsgrad auf. Generell besitzt der Standort ein hohes Wasserspeichervermögen. Die Böden bestehen aus einem sandigen Lehm (Bodenviewer Hessen). Nördlich an den Vorhabenraum angrenzend finden sich muschelkalkhaltige, flachgründige Rendzinen. Mit dem Scharfen Stein befindet sich eine Felsklippe im Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für die vorhandenen Böden im Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von $< 0,1$ bzw. in Teilen $> 0,3 - 0,4$ eine max. durchschnittliche Erosionsanfälligkeit. Als Grünland genutzt, ist diese auf ein Minimum reduziert.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt wird aufgrund des Kriteriums Feldkapazität mit einem hohen Wert ermittelt. Als Lebensraum für Pflanzen besitzt der Boden durch das Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und dem Kriterium Ertragspotential eine mittlere Bedeutung. Die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium ist aufgrund eines geringen Nitratrückhaltevermögens als hoch einzuordnen. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist im Vorhabenraum eine Gesamtbewertung der Klasse sehr hoch auf.

Die Nutzung der Böden beschränkt sich auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie einer brachliegenden Nutzung im Bereich der ehemaligen Tennisanlage. Bei den Grünlandflächen handelt es sich um ein in seinen kleinstandörtlichen Verhältnissen stark nivelliertes Auengrünland. Durch nachhaltige Meliorationsmaßnahmen (Drainagen, Bodenverbesserung, Begründung Wohnmobilstellplatz „Am Scharfen Stein“ 04.02.2019 red. Ergänzung 22.03.2019

Einsaaten) wurde der Auebereich der Erpe in der Vergangenheit „stabilisiert“, um den besonderen Anforderungen des ortsansässigen Reit- und Fahrvereins gerecht zu werden. Die Tennisanlage weist aufgrund anthropogener Vorbelastung einen hohen Versiegelungsgrad auf.

5.4.1.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme ist eine veränderte Flächennutzung und folglich Veränderungen der Bodenfunktionen im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten, sodass der Wert des Schutzgutes unverändert bleibt.

5.4.1.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben werden Flächen revitalisiert, indem einer brachliegenden Tennisanlage sowie einer landwirtschaftlich eingeschränkt nutzbaren Fläche eine neue Nutzung zugeführt wird. Damit wird unbelasteter Boden im Außenbereich nicht direkt beansprucht. Es werden vorhandene Erschließungsanlagen aufgegriffen und in einem geringen Umfang ergänzt. Dieses Vorgehen entspricht den Zielen der „Bodenschutzklausel“ nach § 1 a Abs. 2 BauGB.

Im Folgenden werden die bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben:

Versiegelung:

Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen in der Regel nicht mehr wahrnehmen. Der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer Erhöhung der Rate versiegelter Böden einher geht, würde bei anhaltender Geschwindigkeit den Freiraum künftiger Generationen zur selbst bestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern. Im Zuge der Baumaßnahme sind größer flächige Versiegelungen erforderlich. Zugleich ist durch den Rückbau der alten Tennisanlage eine bedeutende Entsiegelung und in der Summe eine Reduktion der vollversiegelten Fläche um 621 m² möglich. In diesem Bereich erfolgt ein Verlust sämtlicher vorhandener Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.). Durch den Eingriff in Form von Stellplatzflächen im Bereich der Tennisanlage wird der Anteil an teilversiegelter Fläche um 961 m² erhöht. Zusätzliche befestigte Bereiche entstehen im Bereich des Intensivgrünlands. Dort werden Flächen durch Rasengittersteine in einem Umfang von 1.099 m² ebenfalls teilversiegelt. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser auf den Betriebsflächen kann direkt vor Ort versickern.

Verdichtung:

Durch Befahren der Flächen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und durch hohe Radlasten können Ober- und Unterböden verdichtet werden. Die Folge ist die Verminderung der Wasser- und Luftkapazität des Bodens, was zum einen das Wurzelwachstum verringern und zum anderen Erosionsvorgänge beschleunigen kann.

Aufgrund der Planung bestehen Anhaltspunkte einer projektbedingten Bodenverdichtung im Bereich des Grünlands. Während der Bautätigkeit werden Erdarbeiten verrichtet, bei denen Maschinen durch eine hohe Radlast den Boden verdichten können. Da keine Bauzeitenregelung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt ist, können diese Maschinen den Oberboden insbesondere im feuchten Winterhalbjahr massiv beeinflussen.

Änderung des Bodenwasserhaushaltes:

Durch die Umwandlung von 1.437 m² Grünland in eine teilversiegelte Fläche werden die Bodenfunktionen reduziert. Durch die Versiegelungen sind zudem geringfügige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Böden stehen. Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge leicht verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Dem gegenüber wirkt sich die Entsiegelung im Bereich der ehemaligen Tennisanlage positiv auf den Wasserhaushalt aus. Auch die geplanten Extensivierungsmaßnahmen mit Düngeverzicht stärken die originären Pufferfunktionen des Bodenwasserhaushaltes, so dass die durch die Teilversiegelung ausgelösten Auswirkungen auf den Gesamtwasserhaushalt als nahezu vernachlässigbar eingestuft werden können.

Stoffein- und Austrag

Säurebildner und Schadstoffe gelangen über die Luft flächenhaft in Böden. Diese können in Abhängigkeit von ihren Eigenschaften Einträge nur in begrenztem Umfang abpuffern. Schädliche Bodenveränderungen können bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen auch durch die Nutzung entstehen. Dadurch kann es zu Auswaschung von Nähr- und Schadstoffen und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Bei dem Vorhaben sind keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe zu erwarten, sofern die Wohnmobile keine Leckagen aufweisen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wirken unterstützend auf ein Ausbleiben eines Stoffein- und Austrags ein.

Erosion

Erosion, d.h. der Abtrag von Boden durch Wasser und Wind ist insbesondere unter landwirtschaftlicher Nutzung von Bedeutung. Die Folge einer standortunangepassten landwirtschaftlichen Nutzung ist der Verlust von wertvollem Krümmenmaterial und der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer. Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche kommt es zu einer Bodenversiegelung. Eine erhöhte Erosionsanfälligkeit wird nicht ausgelöst.

Abtrag:

Für die erforderlichen Erschließungsanlagen wird der Oberboden abgetragen und mit einem offenporigen, bzw. wasserdurchlässigen Belag aufgefüllt. Lediglich in dem Bereich in dem der Vorhabenraum an den überörtlichen Verkehr angeschlossen wird, ist eine zusätzliche Vollversiegelung in einem sehr geringen Umfang erforderlich. In diesem Bereich erfolgt ein Verlust sämtlicher vorhandener Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.).

Auftrag:

Das Vorhaben sieht eine Aufschüttung im Bereich der ehemaligen Tennisanlage mittels im Vorhabenraum entnommener Oberböden vor. Ein Anfüllen ist aufgrund der vorherigen Bodenentnahme erforderlich. Falls andere Böden im Vorhabenraum verwendet werden, ist deren Eignung durch ein Gutachten zu prüfen.

Da ein Teil des Geltungsbereiches bereits als Tennisanlage umgestaltet und langjährig genutzt wurde, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden unter Berücksichtigung der verwendeten Materialien als geringfügig einzustufen.

Zudem besitzt die durch den Reit- und Fahrverein nivellierte Oberfläche des Grünlandes eine herabgesetzte Funktion des Bodens. Durch die Inanspruchnahme von 1.437 m² ist eine weitere aufgrund der Ausgangslage als geringfügig einzuschätzende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Insgesamt kommt es bei Durchführung der Planung bei der verfahrensgegenständlichen Fläche zu einer Bodenversiegelung und einer damit verbundenen leichten Einschränkung der Versickerung von Oberflächenwasser. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind voraussichtlich nicht betroffen.

5.4.1.5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei allen Baumaßnahmen werden die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) berücksichtigt. Auf ein Befahren von nicht für das Bauvorhaben beanspruchter Böden, insbesondere des Auebereiches mit seinen wertvollen Gehölzbeständen, wird verzichtet. Ein fachgerechter Abtrag und die Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet entspricht den Anforderungen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (siehe § 12 BBodSchV). Die Stellplätze und Zufahrten werden unter Verwendung offenerporiger Beläge (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster mit Fugen, Kies, Schotterrasen) versickerungsfähig angelegt. Das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenschicht in den angrenzenden Grünflächen versickert.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Flächenrecycling
- Vorgaben zu Begrünungen nicht überbauter Erschließungs- bzw. Grundstücksflächen

Verringerungsmaßnahmen:

Der grundsätzlich sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden drückt sich in folgenden Maßnahmen aus:

- Oberboden und Unterboden sind fachgerecht zu trennen.
- Der Oberboden im Baufeld ist aufzunehmen und in Bodenmieten locker und im weitgehend trockenen Zustand bis 2 m Höhe zur Zwischenlagerung zu schütten. Zwischengelagerter Unterboden kann bis zu einer Höhe von 3 m zwischengelagert werden.
- Der Boden darf nicht durch Bau- oder Lieferfahrzeuge befahren und zusätzlich verdichtet oder durch Baustoffe (Schotter, Betonschlämme usw.) verschmutzt werden.
- Nach Abschluss der Geländearbeiten ist der Oberboden wieder mit leichter Verdichtung (möglichst in schwach feuchtem Zustand und bei trockener Witterung) einzubauen.
- Der Oberboden ist im Sinne eines Massenausgleichs wiederzuverwenden.
- Rasche Begrünung durch eine kräuterreiche Einsaat zur Reduktion von Erosionsereignissen.
- Regelmäßige Kontrolle der Baumaschinen auf Leckagen, Vorhalten von Ölbindemitteln auf der Baustelle
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Der Oberboden wird zum Schutz vor Erosion direkt nach der Anlage begrünt

Kompensationsmaßnahmen:

- Verwendung versickerungsfähiger Beläge

- Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser
- Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort
- Neuanlage von Feldgehölzen/ Hecken
- Extensivierung von Flächen mit Düngeverzicht

Sofern bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

5.4.2. Schutzgut Wasser

5.4.2.1. Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Als Grundlage jeglichen Lebens ist Wasser ein kostbares Gut. Der natürliche Erhalt der Regulations- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Wasserkreisläufe und insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und Übernutzung stellt ein Entwicklungsziel in den einschlägigen Fachgesetzen dar (z. B. HWG).

5.4.2.2. Ausgangssituation

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufende Gewässer führt regelmäßig Wasser und kann bei extremen Wettersituationen Hochwasser führen. Das Gewässer (Erpe) fließt in einem natürlichen, teilbegradigten Erdbett. Nach der Hochwassergefahrenkarte liegen Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einem Risikogebiet. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in der Planzeichnung dargestellt. Nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in diesen Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.

Der Umweltatlas Hessen weist für dieses Gebiet eine wechselnd mittlere bis hohe Verschmutzungsempfindlichkeit aus. Im Plangebiet gibt es keine natürlichen Still- oder Fließgewässer; auch Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Grundwasserkarten in Form von Höhengleichen, Grundwasserflurabständen und Wasserspiegeldifferenzen stehen als Karten für Nordhessen im Umweltatlas nicht zur Verfügung.

5.4.2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut Wasser bleibt bei Nichtdurchführung der Planung nahezu unbeeinträchtigt.

5.4.2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Versiegelung sind geringfügige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Böden stehen. Auf vollversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nicht versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Aufgrund der

sehr geringen Größe der Versiegelung werden die Auswirkungen auf den Gesamtwasserhaushalt als nahezu vernachlässigbar eingestuft.

5.4.2.5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Um Beeinträchtigungen der Hochwasserschutzzone zu vermeiden, wird angrenzend an das Gewässer eine von jeglichen Versiegelungen freizuhalten Parzelle von 12,0 Meter ausgewiesen.

Um den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser sicherzustellen, sind folgende Punkte zu befolgen:

- Auf den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu verweisen.
- Zur Verwendung kommende Betriebsmittel und Öle sind durch geeignete Auffangeinrichtungen vor ihrem Eindringen in die Umwelt zu schützen.
- Abwasser wird ordnungsgemäß durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz entsorgt.

5.4.3. Schutzgüter Klima und Lufthygiene

5.4.3.1. Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Das Schutzgut Luft hat eine herausragende Bedeutung. Luftverunreinigungen beeinträchtigen die menschliche Gesundheit sowie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter. Luftverunreinigungen belasten weiterhin das regionale aber auch das globale Klima. Fachplanerisches Ziel ist es, Beeinträchtigungen (§2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) sowie Baumaßnahmen in empfindlichen Klimabereichen (z.B. Frischluftschneisen für Siedlungen) zu vermeiden.

5.4.3.2. Ausgangssituation

Das Klima der Stadt Volkmarsen wird auf der Ebene des Makro- und Großklimas des Mittelgebirgsklimas zugeordnet. Die geringsten Niederschlagswerte weist der Monat März auf, was auf häufig trockenkühle Ostwetterlagen in dieser Jahreszeit zurückzuführen ist. Die hohen Niederschlagswerte in den Monaten Juli/August beruhen in erster Linie auf Starkregenfällen bei Sommergewittern. Im Gegensatz zu den Höhen des Waldecker Uplandes ist der Schneeanteil gering. Die Durchschnittstemperaturen sind für nordhessische Verhältnisse relativ mild. Die Hauptwindrichtung ist West und Südwest. Die stärksten Luftbewegungen sind auf den Anhöhen vorhanden, in den Tälern sind sie wesentlich geringer, entsprechend unterschiedlich sind auch die Verdunstungsraten. Die mittlere Anzahl der Tage mit Nebel beträgt 30-50 Tage im Jahr. Das Erpetal stellt einen Schwerpunkt der Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete dar. Dennoch befindet sich der Vorhabenraum auf lokalklimatischer Ebene in einem indifferenten Bereich.

5.4.3.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Schutzgüter Luft und Lufthygiene bleiben bei Nichtdurchführung der Planung nahezu unbeeinträchtigt.

5.4.3.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Lufthygiene entstehen durch die verstärkte Aufheizung von versiegelten Flächen im Vergleich zu offenen Böden. Erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Klimas und der Luftsituation sind durch die Planung nicht zu erwarten. Ein verstärktes Aufheizen der Flächen durch Teilversiegelung kann durch die Begrünung sowie den Pflanzmaßnahmen vermindert werden.

5.4.3.5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Ein verstärktes Aufheizen der Flächen durch Teilversiegelung kann durch die Begrünung sowie den Pflanzmaßnahmen vermindert werden. Die durch die Minimierung der Bodenversiegelung beschriebenen Maßnahmen dienen gleichzeitig der Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima.

5.4.4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.4.4.1. Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile des Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren der Naturhaushalte, zur Erhaltung der Luftqualität, zur Schönheit des Lebensumfeldes bei und dienen als Nahrungsgrundlage des Menschen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist ihr Lebensraum zu schützen und zu erhalten, ebenso wie die biologische Vielfalt (Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen sowie Artenvielfalt). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vogelschutzrichtlinie definiert den Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

5.4.4.2. Ausgangssituation

Die Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Geltungsbereiches und die Auswirkungen auf die mittelbaren Bereiche sowie die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt aufgrund einer Potentialeinschätzung der anzutreffenden Lebensräume. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden im Dezember 2018 Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Bei den vom Eingriff betroffenen Flächen handelt es sich einerseits um ein, in seinen kleinstandörtlichen Verhältnissen stark nivelliertes Auengrünland, welches durch nachhaltige Meliorationsmaßnahmen (Drainagen, Bodenverbesserung, Einsaaten) in der Vergangenheit stabilisiert wurde. Bei den Meliorationsmaßnahmen standen v.a. die höhenmäßige Nivellierung und

Befahrbarkeit im Vordergrund der Planung. Letztlich unterlag die Fläche einer regelmäßigen intensiven Nutzung. Der vergleichsweise kräuterarme Bestand ist zudem offensichtlich durch Ein- und Nachsaaten charakterisiert

Andererseits sind die Flächen einer ehemaligen Tennisanlage vom Eingriff betroffen. Die Freizeitanlage weist einen hohen Versiegelungs- und Teilversiegelungsgrad auf. Der Bestand stellt neben den bereits vorhandenen Versorgungsanschlüssen (Strom, Wasser, Abwasser), der wegemäßigen Erschließung sowie der Möglichkeit der Umgestaltung der Betriebsgebäude ein hohes Potential für die Wiederverwertung dar. Eine Vielfalt an Pflanzenarten im Bereich der Tennisanlage ist insbesondere vor dem Hintergrund der langjährigen und intensiven Nutzung nicht präsent.

Die Anbindung des Vorhabenraums erfolgt gegenwärtig über einen vorhandenen Asphaltweg inkl. Schotterstreifen und Bankette.

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind auf der Basis der Hessischen Kompensationsverordnung dargestellt (KV, Stand November 2018).

KV-Code	Biotoptyp	Wertpunkte je m ²	Auf-/Abwertung (in Teilen)	Bedeutungsstufe
04.400	naturnahe Laubholzbestände	59	- / -	sehr hoch
01.114	Ufergehölzsaum, standortgerecht	50	- / -	sehr hoch
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23	- / -	gering
06.220	Intensiv genutzte Frischwiese	27	- / 3	mittel
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren	39	- / -	mittel
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphalt)	3	- / -	gering
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	- / -	gering
10.530	Schotter-, Kies-, und Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	- / -	gering

Tabelle 3: Darstellung der Ergebnisse der Biotopkartierung aus 2018

Die im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen besitzen aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht überwiegend eine geringe bis mittlere bzw. vereinzelt eine hohe Wertigkeit (Ufergehölze und Laubholzbestände). Mit seltenen oder gar geschützten Pflanzen ist in dem vom Eingriff unmittelbar betroffenen Bereichen der Aue nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Belange

Über die konkrete Bedeutung des Geltungsbereiches für die wildlebenden Tierarten liegen keine Angaben vor. Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Gehölze im nördlichen Bereich) potenziell geeignete Habitate für Vorkommen von Europäischen Vogelarten auf. Daher muss hier von möglichen Brutvorkommen im Bereich der Ufer- und Laubgehölze ausgegangen werden. Aufgrund der intensiven Frequentierung des Geltungsbereichs durch

Spaziergänger und v.a. Hundehalter ist insbesondere auch für den Grünlandbereich mit keinen besonderen stöempfindlichen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen.

Wenngleich es sich bei allen anzutreffenden heimischen Vogelarten um besonders geschützte Arten handelt, die europarechtlich über die Vogelschutz-Richtlinie (EG-RL 79/409) geschützt sind, werden durch das Vorhaben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bezüglich der örtlichen Vogelwelt erwartet. Auch die kleinflächige Beseitigung von Gehölzen lässt nur schwache Projektwirkungen erkennen, zumal sich um Umfeld ausreichend geeignete Ausweichbiotope befinden.

Die Erforderlichkeit einer weitergehenden artenschutzbezogenen Erhebung ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erkennbar. Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt jedoch auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

Die Gehölzbestände im Geltungsbereich bleiben erhalten und werden durch zusätzliche Anpflanzungen heimischer Sträucher und Bäume ergänzt bzw. standortfremde Pflanzungen durch standortgerechte heimische Arten ersetzt. Nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten können vielfältige ökologische Funktionen zumindest mittelfristig wieder erfüllt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Aufgrund dessen sind

Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes sind nicht zu erwarten. Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Das Naturdenkmal „Scharfer Stein“ befindet sich als markante Felsklippe als geschütztes Denkmal in der Nähe des Vorhabenraums. Sowohl der geschützte Osthang des Naturdenkmals als auch die Felsklippe als solches sind vom Vorhabenraum aus nicht direkt begehbar.

Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes sind nicht zu erwarten. Die Besucherlenkung kann durch einzelne Maßnahmen ergänzt werden.

5.4.4.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die brachliegende Nutzung der Tennisanlage kann sich der Wert der Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhöhen. Insgesamt bleiben die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bei Nichtdurchführung der Planung nahezu unbeeinträchtigt.

5.4.4.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aus naturschutzfachlicher Sicht führen die geplanten Teil- und Vollversiegelungen max. zu mittleren zusätzlichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt, die über eine Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) ein entsprechendes Ausgleichsdefizit auslösen. Auch betriebsbedingte Störungen oder Belastungen werden als nachrangig eingestuft, wenngleich durch den Betrieb mit einer allgemeinen Unruhe und Lärmimmissionen im Umfeld des Stellplatzes zu rechnen ist. Die Inanspruchnahme durch die erforderliche schmale Zufahrt wird aufgrund der sehr geringen Lebensraumfunktionen als naturschutzfachlich nicht bzw. wenig relevant eingestuft. Durch die Maßnahmen gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren, die aufgrund der langjährigen, intensiven Nutzung geringe bis maximal durchschnittliche Funktionen für den Naturhaushalt innehaben. Für Arten des Offenlandes sind im Umfeld ausreichend Ausweichflächen vorhanden, so dass die Auswirkungen, insbesondere auch auf die Avifauna, als geringfügig eingeschätzt werden kann. Der im Süden des Plangebietes vorhandene Ufergehölzbestand bleibt bei Umsetzung der Planung erhalten. In der Zusammenschau ergibt sich bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich eine geringe Konfliktsituation.

5.4.4.5. Vermeidung Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Etablierung einer extensiven Schutzstreifens und weiteren Gehölzpflanzungen können naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme direkt vor Ort umgesetzt werden. Durch die Kompensationsmaßnahme kann sich über eine einsetzende natürliche Sukzession ein vergrößertes Angebot an Samen und Früchten einstellen und in der Folge ein bedeutsames Nahrungshabitat geschaffen werden. Die vielfältigen Lebensraumfunktionen stärken letztlich den naturschutzfachlich hochwertigen Auebereich der Erpe. Der grundsätzlich fachgemäße Umgang mit dem Schutzgut Tiere und der schonende Umgang mit dem Schutzgut Pflanzen spiegeln sich in folgenden Maßnahmen wider:

- Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben. Die DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.
- Bauzeitenbeschränkung / Rodung ausschließlich außerhalb der Brutzeiten im Herbst/Winter 2018/19).
- Oberboden ist mit Beginn der Arbeiten abzuschleppen und im definierten Baufeld zwischenzulagern.

- Überschüssiger Unterboden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage wird durch die Bepflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen optimiert (vgl. Entwicklungsplan).
- Zusätzlich sind Baumpflanzungen vorgesehen.
- Die Umsetzung der Pflanzmaßnahme sollte im Herbst-/Winterhalbjahr erfolgen.
- Ein Teilbereich des Platzes kann in Schotterbauweise erfolgen.
- Die auf dem Gelände verbleibenden Flächen zur Grünlandentwicklung sind mit einer kräuterreichen Ansaatmischung zu versehen.

5.4.5. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

5.4.5.1. Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Zum Bereich Landschaft gehören einerseits das Landschaftsbild und andererseits die Erholungsfunktion eines Betrachtungsraumes. Das Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist in seiner Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Eingriffe sind zu vermeiden (§2 Abs. 1 BNatSchG).

5.4.5.2. Ausgangssituation

Volkmarsen liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Westhessisches Berg- und Senkenland, welche sich weiter in die Haupteinheit „Ostwaldecker Randsenken“ und die Untereinheit „Volkmarser Becken“ gliedert. Die Ostwaldecker Randsenken bilden einen überwiegend mesozoischen Senkenzug am Ostrande der Waldecker Tafel im Bereich tektonischer Gräben zur Westhessischen Senke. In gegenüber der Waldecker Tafel weiter abgesenkten Höhenlage zwischen 200 und bis wenig über 300 Meter finden sich hier noch einzelne Bergkegel und -kuppen, die 500 Meter Höhe erreichen. Buntsandstein, Basalt und Muschelkalk schaffen im Verein mit Lößinseln eine weitgespannte Vielfalt der Böden und Standorte für Pflanzenwuchs.

Ein Blick aus dem Geltungsbereich auf die nordöstlich liegende Kugelsburg sowie die weiter östlich sichtbaren Strukturen zeigen eine abwechslungsreiche landschaftsprägende Struktur im Umfeld des Bebauungsplanes, welche durch den gegenüberliegenden Auenbereich komplettiert wird. Einerseits prägen die bewaldeten Kuppen, die landwirtschaftliche Nutzung und andererseits die Auenlandschaft das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist geprägt durch seine Lage am Fuße des steilen Muschelkalkhangs und der darauf erbauten und landschaftsbildprägenden Kugelsburg. Gegenüber bildet die charakterstiftende Auenlandschaft und deren Gehölz die wahrnehmbare landschaftliche Grenze zur Bebauung. Insbesondere die aus dem Trochitenkalk herausragende steile Felsklippe sowie der steinige und blütenreiche Magerrasen nehmen einen wichtigen Sichtbezug ein. Mit der Ausweisung als Naturdenkmal steht die benachbarte Fläche seit 1984 unter besonderem Schutz.



Abbildung 3: Blick über den Geltungsbereich (Lageplan, Google 2009 GeoBasis-DE)

5.4.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann sich die brachliegende Tennisanlage zu einem städtischen Problembereich entwickeln, da sie aufgrund der vorhandenen Infrastruktur einen heterogenen Anziehungspunkt darstellt.

5.4.5.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das prägende Bild einer Kulturlandschaft wird durch die Errichtung einer der Naherholung dienenden Freizeitanlage nicht wesentlich verändert. Durch die Revitalisierung einer brachliegenden Fläche und einer allgemeinen Durchgrünung werden Maßnahmen geplant, die etwaige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild weitgehend minimieren.

Trotz dauerhafter Begrünung der Stellplatzanlage schwinden die Eigenart und der landschaftliche Charakter der eher ländlichen Kulturlandschaft im südlichen Teil des Geltungsbereichs. Dieser wird durch eine wasserdurchlässige Teilversiegelung in Form von Wohnmobilstellplätzen ersetzt. Aufgrund der Bedeutung der Landschaft im Rahmen einer naturnahen Erholung sowie der Revitalisierung brachliegender Flächen ist lediglich eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild wahrnehmbar. Durch das Anpflanzen von Gehölzen entlang der Stellplatzanlage kann eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild erreicht werden.

5.4.5.5. Vermeidung Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durchgrünende Maßnahmen sollen etwaige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild weitgehend minimieren.

- Umnutzung und optische Aufwertung einer vorhandenen, aufgelassenen Freizeitanlage
- (Re)Etablierung von Säumen
- Etablierung eines Uferrandstreifens
- Weitestgehender Erhalt und Schutz der vorhandenen Bäume
- Beseitigung standortfremder Gehölze
- Pflanzung standortgerechter Gehölze

5.4.6. Schutzgut Mensch

5.4.6.1. Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen. Dafür sind die Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu bewahren sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) sicherzustellen.

5.4.6.2. Ausgangssituation

Bei dem Vorhabenraum handelt es sich um eine private Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die vom Eingriff betroffenen Grundstücke befinden sich außerhalb des bewohnten Bereiches der Stadt Volkmarsen. Die Grundstücke liegen gegenwärtig brach und wurde über einen langen Zeitraum landwirtschaftlich bzw. der Freizeit dienend genutzt. Insbesondere die Freizeitanlage wirkte in den Nachmittag- und Abendstunden durch Lärmemissionen auf die Umgebung ein. Zudem war eine hohe Bewegungsrate sowohl bei der Tennisanlage als auch bei dem Fahr- und Reitverein zu registrieren.

5.4.6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen auszugehen.

5.4.6.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die dauerhaften Lärmimmissionen durch den anzunehmenden betrieblichen Verkehr sind vergleichbar mit den Nutzungen einer Tennisanlage. Die Qualität des angrenzenden Wohnumfeldes wird durch Planung nicht erheblich herabgesetzt. Während der Umgestaltung des Gebiets sind baustellenbedingt Staubimmissionen im Umfeld der Baustelle zu erwarten. Die Immissionen treten je nach Bauvorhaben zeitversetzt auf, sind jedoch zeitlich auf die Bauphase befristet und entsprechen dem für Erdarbeiten üblichen Umfang. Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner sind nicht zu erwarten.

Da der Wohnmobilstellplatz der naturnahen Erholung dient, sind generell keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die angrenzende Wohnumfeldqualität wird durch die Planung nur während der Bauphase durch eine Zunahme des Kfz-Verkehrs und durch eine Zunahme von Lärm und Immissionen beeinträchtigt.

Damit werden für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Teilaspekt Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen sowie Freiraumverbund, voraussichtlich keine als erheblich und nachteilig zu wertenden umweltrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

5.4.6.5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Anlage eines Grün- und Gehölzstreifens, begleitend zu den Stellplatzanlagen, dient als Pufferzone zur angrenzenden Verkehrsfläche. Die geplanten Materialien und Vegetationen dienen einer Durchgrünung des Vorhabenraums und der Etablierung der Naherholung in einer naturnahen Struktur.

5.4.7. Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

5.4.7.1. Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Unter Kulturgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Fundstellen darstellen. Zu den sonstigen Sachgütern zählen Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten oder besondere Konstruktionsmerkmale aufweisen (z. B. Brücken, Türme, Friedhöfe). Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt die Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern vor.

5.4.7.2. Ausgangssituation

Es befinden sich keine nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesenen Kulturdenkmale oder sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Bodendenkmale im Geltungsbereich. Mit der Kugelsburg befindet sich ein ausgewiesenes Kulturdenkmal in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Das Naturdenkmal „Scharfer Stein“ grenzt an den Vorhabenraum an.

5.4.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut Kulturgüter bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unbeeinträchtigt.

5.4.7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Ein Verstellen oder störende Sichtbeziehungen hinsichtlich der als Kulturdenkmal ausgewiesenen Kugelsburg sind auch aufgrund der Auenlage nicht erkennbar. Falls bei den Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind sie der zuständigen Behörde zu melden.

5.4.7.5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Sofern bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

5.4.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So wirken sich z.B. Bodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Begründung Wohnmobilstellplatz „Am Scharfen Stein“ 04.02.2019 red. Ergänzung 22.03.2019

Abflussverhalten von Gewässern aus. Gleichzeitig wirken Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur und beseitigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches am Rand des besiedelten Bereiches des ländlichen Raumes, der langjährigen Nutzungsstrukturen und der geringen Flächengröße des Geltungsbereiches sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit als durchschnittlich zu bewerten.

5.5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Maßnahme

Der Gesamteingriff wird aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes als relativ gering eingestuft.

Schutzgut	Erheblichkeit
Landschaftsbild	+
Tiere und Pflanzen	+
Boden	+
Wasserhaushalt	+
Luft und Klima	-
biologische Vielfalt	+
Schutzgebiete	+
Kulturgüter und Sonstige Sachgüter	-
Menschen	-

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen | +++ sehr erheblich / ++ erheblich / + weniger erheblich / - nicht erheblich

5.6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme ist eine veränderte Flächennutzung im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten. Die Grünlandflächen können aufgrund der Bodenstruktur, bei maximal zulässiger Düngung, zurzeit etwa zweimal im Jahr gemäht werden. Eine Nutzung als Weide ist unwirtschaftlich. Die brachliegende Nutzung des Tennisbereiches führt zu einem städtischen Problembereich. Die Pflege des Vorhabenraums wird bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens langfristig entfallen, sodass die Bemühungen der Stadt Volkmarzen durch regelmäßige Pflege des Magerrasens im Bereich des Naturdenkmals „Scharfer Stein“ gegensätzlich zu der angrenzenden Nutzung wären. Das Schutzgut Boden bleibt weitgehend unbeeinträchtigt. Das Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie deren Artenvielfalt besitzen geringere Bedeutung für den Naturhaushalt, da die höherwertigen Flächen des Geltungsbereiches unangetastet bleiben.

5.7. Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen)

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt Begründung Wohnmobilstellplatz „Am Scharfen Stein“ 04.02.2019 red. Ergänzung 22.03.2019

schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 (5) BauGB), Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1 a (2) BauGB) und Schutz der Böden mit hohem und sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes. Der Geltungsbereich vereint mehrere Vorteile:

- Flächenverfügbarkeit
- Revitalisierung der aus der Nutzung genommenen, brachliegende, Flächen
- Größe der zusammenhängenden Gesamtfläche
- Nähe zu weiteren, vorhandenen Erholungseinrichtungen (bspw. Freibad, Kugelsburg)
- Anbindung an vorhandenes Wander- und Radwegenetz
- Günstige Verkehrsanbindung (Autobahn A 44)
- Vorhandene Erschließung (Wege, Kanal, Wasser, Strom)

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ist beschränkt auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein plankonforme Alternativen (vgl. BVerwG, Urt. V. 09.07.2009 – 4 C 12.07). Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen kommen Standortalternativen allenfalls soweit in Betracht, als der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 bereit und in der Lage wäre, das Vorhaben an dem Alternativstandort zu verwirklichen. Alternativen, die sich der Sache nach anbieten, sind innerhalb der Gemarkungsgrenze nicht vorhanden.

5.8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz der nachteiligen Auswirkungen und Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfallentsorgung muss gemäß den Bestimmungen des Abfallrechts erfolgen. Abwasser wird ordnungsgemäß durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz entsorgt.

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß dem Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz EEWärmeG ist jeder Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden und eine Nutzfläche von mehr als 50 m² aufweisen dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Konkretere Maßgaben dafür geben die §§ 4, 5 und 6 EEWärmeG.

Kompensationsmaßnahmen

Gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung besteht die Verpflichtung zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind gem. §§ 13 ff BNatSchG zu kompensieren. Gemäß § 15 Absatz 2 gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist entlang der Erpe die Etablierung eines Uferrandstreifens auf einer Länge von ca. 80 m vorgesehen. Die dauerhafte optische Abgrenzung des Uferrandstreifens erfolgt durch die Verwendung von Eichenpfählen. Zudem sind 524 m² unter Düngeverzicht extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist eine jährliche späte max. zweimalige Mahd mit Aufnahme des organischen Materials vorgesehen. In der Summe kann eine Fläche von 926 m² naturschutzfachlich aufgewertet werden.

Erforderliche Pflanzmaßnahmen sind anlagennah als Sichtschutz und zur Habitatstützung im Zuge der Minimierungspflicht aufgeführt. Auch diese sind kompensatorisch wirksam und werden entsprechend ihres Biotopwertes in der Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung berücksichtigt.

Nach § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Ausgleichsfestsetzungen auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB – städtebauliche Verträge über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen – getroffen werden. Demnach wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der Biotopwertdifferenz in Höhe von 13.140 Punkten im Durchführungsvertrag festgesetzt. Die Ersatzmaßnahme befindet sich gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG im betroffenen Naturraum.

5.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zu Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Bestandteil dieses Umweltberichtes sind daher Maßnahmen zur Überwachung, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen und durch geeignete Gegenmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Mit einem derartigen Monitoring werden Abweichungen von den Aussagen im Umweltbericht rechtzeitig erkannt und bei Bedarf korrigiert. Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4 c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung. Dies betrifft insbesondere: Umsetzung und Erfolgskontrolle von Kompensationsmaßnahmen (Überwachung durch Untere Naturschutzbehörde).

Weiterhin sind zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung folgende Maßnahmen vorgesehen:

Bei den Erdbauarbeiten wird auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden solche Funde der zuständigen Behörde gemeldet.

Bei den Erdbauarbeiten wird auf Altlasten und Kampfmittel geachtet. Entsprechende Funde werden der zuständigen Behörde gemeldet.

Im Zuge der Monitoringspflichten der Stadt, erfolgt eine Kontrolle der Umsetzung der umweltbedeutsamen Maßnahmen. Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Volkmarzen in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

5.10. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Der unmittelbare Untersuchungsbereich ist für die Wirkfaktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt und Landschaftsbild auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke beschränkt. Die Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt sowie die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt aufgrund einer Potentialeinschätzung der anzutreffenden Lebensräume. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt verbal-argumentativ. Die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung erfolgte nach Hessischer Kompensationsverordnung zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Verwendete Datengrundlage	Methodisches Vorgehen und Inhalte
Lage im Raum, Landschaftsbild	
Ortsbegehung (2018) FNP, Stadt Volkmarsen Landschaftsplan Volkmarsen Digitales Luftbild	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der prägenden Strukturen • Ermittlung von wichtigen Blickbezügen • Entwicklung einer angemessenen landschaftlichen Einbindung des Gebietes
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	
Ortsbegehung (2018) FNP, Stadt Volkmarsen Online Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie Biotoptypenkartierung (2018) Potentialeinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der vorhandenen Biotoptypen und des Vorkommens bedeutsamer Tierarten anhand einer Potentialeinschätzung • Ermittlung der Bedeutung und Empfindlichkeit der vorhandenen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang • Erarbeitung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen • Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten
Boden	
Ortsbegehung (2018) Landschaftsplan Volkmarsen Online Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie Online Daten des Geoportals Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Vorbelastung des Bodens • Ermittlung der natürlichen Bodenfunktionen und Beurteilung der Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt
Wasserhaushalt	
Landschaftsrahmenplan Nordhessen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Vorkommens von

FNP, Stadt Volkmarsen Online Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie	Oberflächengewässern <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der Bedeutung für den Hochwasserschutz
Luft und Klima	
FNP, Stadt Volkmarsen Ortsbegehung (2018) Landschaftsplan Volkmarsen Online Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der Bedeutung der klimatischen Verhältnisse Beurteilung der Auswirkung der Planung auf die lokalen klimatischen Verhältnisse
Kultur- und Sachgüter	
FNP, Stadt Volkmarsen Ortsbegehung (2018) Landschaftsplan Volkmarsen Landschaftsrahmenplan Nordhessen Online Daten des Geoportals Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln der vorhandenen Kultur- und Sachgüter
Mensch (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung)	
Ortsbegehung (2018) FNP, Stadt Volkmarsen	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der Empfindlichkeit des Plangebietes in seiner Funktion für Gesundheit und Erholung Ermittlung der Bedeutung der angrenzenden Flächen für die Erholung sowie der Funktions- und Wegebezüge für den Menschen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

5.11. Artenschutz

Gegenstände des Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung	Rechtliche Grundlage	Abwägungsrelevanz	Im vorliegenden Plan berücksichtigt
Artenschutz als einfacher Umweltbelang	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 a (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotope, Lebensstätten, Lebensräume)	als Belang abzuwägen	
Gebietsschutz	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 b (Natura 2000 Gebiete) und § 1a Abs. 4 (Erhaltungsziele und Schutzzwecke)	als Belang abzuwägen	

Gegenstände des Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung	Rechtliche Grundlage	Abwägungsrelevanz	Im vorliegenden Plan berücksichtigt
Artenschutzrechtliche Verbote	BNatSchG § 44 (besonders und streng geschützte Arten) (FFH-RL Art. 12 → Arten des Anhangs IV) (Vogelschutz-RL Art.5 → alle europ. Vogelarten)	Kann nicht abgewogen werden, bei Verbotswirkung kann B-Plan nur vollzogen werden bei Ausnahme, Befreiung oder Überwindung	

5.12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Volkmarsen stellt als Verfahrensträgerin den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz – Wohnmobilstellplatz – Scharfer Stein“ auf, um die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Wohnmobilstellplatzes im Stadtgebiet zu schaffen. Im Stadtgebiet bestehen bisher keine rechtskräftigen Bebauungspläne, die eine entsprechende Nutzung festsetzen.

Der 10.921 Quadratmeter große Geltungsbereich befindet sich südlich des Kulturdenkmals „Kugelsburg“ und westlich einer öffentlichen Freizeiteinrichtung. Der Geltungsbereich wird durch die erforderliche Erschließungsanlage in Richtung Süden erweitert. Alle Flächen des Vorhabenraums wurden bisher anderweitig genutzt und liegen brach. Das Grünland besitzt durch Veränderungen des Oberbodens eingeschränkte Bodenfunktionen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Umgestaltung einer vorhandenen, aufgelassenen Freizeitanlage sowie zur Überbauung von zuvor unversiegelten Böden. Es sind keine Gehölzrodungen heimischer Gehölze erforderlich. Erhebliche ausgleichspflichtige Auswirkungen ergeben sich voraussichtlich auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Mensch, Klima und Luft, Wasser und Landschaft können durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.

Kompensationswirksame Maßnahmen werden insbesondere im Bereich des Ufers in Form einer uferbegleitenden Sukzession und einer naturschutzfachlich aufgewerteten Frischwiese umgesetzt. Die mit dem Eingriff einhergehende Biotopwertdifferenz wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrags durch eine Ersatzmaßnahme im betroffenen Naturraum ausgeglichen.

Die Überwachung und Funktionskontrolle der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt in eigener Verantwortung der Stadt Volkmarsen.

Aufgestellt

30.01.2019

Redaktionell ergänzt

22.03.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bredy' or similar, enclosed in a light blue rectangular box.